

# RS Vwgh 1998/9/22 94/17/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1998

## Index

L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Salzburg

L37165 Kanalabgabe Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

BewertungspunkteV Slbg 1978 §1 Abs1 litd Z1;

BewertungspunkteV Slbg 1978 §1 Abs1 litd Z3;

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

InteressentenbeiträgeG Slbg 1962 §2 Abs2;

## Rechtssatz

Zwar ist nach dem Slbg InteressentenbeiträgeG eine Punkteinheit jene Inanspruchnahme der Abwasseranlage, die von der Ableitung ausschließlich häuslicher Abwässer einer Person herröhrt. Dem wird aber auch in der Slbg BewertungspunkteV 1978 durch die Differenzierung bei der Anrechnung von Sitzplätzen in gedeckten Räumen (3 entsprechen einer Punkteinheit) und solchen im Freien (10 entsprechen einer Punkteinheit) Rechnung getragen, sodaß dem Verordnungsgeber keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen bei der typisierenden Umschreibung der aus Gastgewerbebetrieben resultierenden Belastung der Kanalisation vorgeworfen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994170224.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>